

Schweizerisches Bundesblatt.

XXVII. Jahrgang. II. Nr. 22.

22. Mai 1875.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Verzinsung des Münzreservefondes.

(Vom 30. April 1875.)

Tit. I

Anläßlich der Berathung des diesjährigen Budgets hat die Bundesversammlung folgendes Postulat erlassen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, Art. 8 des Gesetzes über Münzprägung vom 31. Jänner 1860 in dem Sinne einer Aenderung zu unterwerfen, daß die Zinse des Münzreservefondes nicht zum Kapital geschlagen werden müssen“.

Veranlassung zu diesem Postulate ward, daß der Bundesrath in seinem Budgetentwurfe pro 1875 keinen Ansatz zur Verzinsung des Münzreservefondes mehr aufgenommen hatte, welches Vorgehen folgendermaßen motivirt war:

„Angesichts des auf den weitem Prägungen von Silberscheidemünzen noch zu gewärtigenden Gewinnes, welcher den Münzreservefond bald auf mehr als 1 Million Franken bringen wird, durfte man sich fragen, ob die Verzinsung nicht einstweilen wenigstens sistirt werden könnte. Der Bundesrath glaubt dies unbedenklich beantragen zu sollen, und hat in der Voraussicht der Zustimmung der h. Rätthe den daherigen Ansatz vorläufig fallen lassen.“

Was damals in Betreff des Anwachsens des mehrerwähnten Fonds gesagt wurde, ist seither eingetreten, derselbe betrug zu Ende 1874 Fr. 1,052,935. 59.

Wir haben bereits unterm 1. Juni 1870 (1870, Bd. II, Fol. 631) den gesetzgebenden Räthen über die zukünftige Gestaltung des Münzreservefonds Bericht erstattet und den Bestand desselben auf Ende 1877, als dem von der internationalen Münzkonvention für die Einlösung der zu 800/1000 Ein- und Zweifrankenkstücken anberaumten Endtermin auf Fr. 548,000 angegeben.

Infolge des starken Sinkens des Silberpreises haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert, und der Bundesrath sieht sich daher, zur Begründung seines ersten und jetzt erneuerten Antrages, veranlaßt, über die bevorstehende Zurückziehung der 800/1000 feinen Scheidemünzen sowohl, als deren Ersetzung durch 835/1000 feine, weitere Mittheilungen an die Bundesversammlung gelangen zu lassen.

Geprägt wurden bekanntlich in den Jahren 1860, 1861, 1862 und 1863:

Einfrankenstücke	.	.	.	.	Fr. 3,517,558
Zweifrankenkstücke (3,500,760)	.	.	.	.	„ 7,001,520
					Fr. 10,519,078

Die vorläufige Einlösung in den Jahren 1867 und 1868 betrug an

Einfrankenstücken	.	.	.	Fr. 512,000
Zweifrankenkstücken	.	.	.	„ 996,000
				1,508,000

verbleiben im Verkehr noch Fr. 9,011,078

Da aber erfahrungsgemäß von dieser Summe annähernd 10 % nicht wiederkehren werden, so kommen hievon in Abzug

901,078

bleiben Fr. 8,110,000

oder in runder Summe Fr. 8,000,000

wie in der Berechnung von 1870 auch schon angenommen worden ist.

Es wird hier bemerkt, daß von den in den Jahren 1850—1852 ausgegebenen 13,000,000 Franken Theilmünzen ($\frac{1}{2}$, 1 und 2 Fr.) annähernd $4\frac{1}{2}$ Millionen Franken zurückgeblieben sind, also gleich 34 %, was aber allerdings zum größten Theile dem i. J. 1857—1862 herrschenden Silbermangel zugeschrieben werden muß, zu welcher Zeit die Uhrenfabrikation solche kleine Münzen noch mit Vortheil einschmolz.

In dem restanzlich verbleibenden Kapitale von Fr. 8,000,000 sind nun folgende Metalle enthalten: Silber. Kupfer.
Das Totalgewicht beträgt 40,000

Kilogramm von $\frac{8}{10}$	Kil.	32,000	$\frac{2}{10}$ Kil.	8,000
Abnutzung 1 $\frac{0}{0}$	"	320	"	80
Verbleiben	Kil.	31,680	Kil.	7,920
Per Kilogr. zu	Fr.	212	Fr.	2.20
oder gleich	Fr.	6,716,160	Fr.	17,424.—
			"	6,716,160.—
			Total	Fr. 6,733,584.—
Nennwerth			"	8,000,000.—
Die Einziehung der 800/1000 feinen Silberscheide- münzen erheischt somit eine Einbuße von			Fr.	1,266,416.—

Dagegen sind die zurückgezogenen Stücke durch 835/1000 feine Sorten zu ersetzen. Nach der Münzkonvention vom 23. Christmonat 1865 ist die Schweiz zu einer Emission von 6 Franken per Kopf ihrer Bevölkerung oder = Fr. 17,000,000 berechtigt; es wird hierseits jedoch angenommen, daß dem Verkehrsbedürfnisse in gegenwärtiger Zeit noch mit einem Kontingente von Fr. 14,000,000 entsprochen werden könne. Nach Abzug der letztjährigen Prägung im Betrage von Fr. 2,000,000 bleiben daher noch Fr. 12,000,000 anzufertigen; es wird diese Summe der auszuführenden Neuprägung zu Grunde gelegt, und die Rechnung darnach folgendermaßen gestellt:

12,000,000 Franken wiegen	Kil.	60,000
Davon sind:		
835/1000 feines Silber	Kil.	50,100
165/1000 Kupfer	"	9,900
	Kil.	60,000

Kosten:

Kil. 50,100 fein Silber à Fr. 212. — =	Fr.	10,621,200
" 9,900 Kupfer " 2. 20 =	"	21,780
	zusammen	Fr. 10,642,980
13 $\frac{0}{00}$ Schmelzabgang (abgerundet)		137,960
Präggkosten à Fr. 2. 50 per Kilogr.		150,000
	Total	Fr. 10,930,940
Der Nennwerth beträgt	"	12,000,000
Folglich ergibt sich auf dieser Operation ein Gewinn von	Fr.	1,069,060
gegenüber einem bevorstehenden Verlust von	"	1,266,416

Die Transformation der 800/1000 feinen Scheidemünzen in solche von 835/1000 fein wird somit den Münzreservfond nicht erheblich in Anspruch nehmen; derselbe wird aber demnächst durch die bevorstehende Neuprägung von 5 und 10 Rappenstücken einen neuen Zuwachs erhalten. Auch die Kupferprägung wird künftighin mit keinerlei Kosten mehr verbunden sein, da es der Münzdirektion gelungen ist, zubereitete Blättchen aus England zu beziehen, die viel billiger zu stehen kommen, als wenn sie in unserer eigenen Anstalt angefertigt werden müßten. Es steht zu erwarten, daß auch auf den Kupfersorten künftighin ein, wenn auch bescheidener Gewinn, herauskommen wird.

Gestützt auf das Angebrachte, haben wir die Ehre, Ihnen den nachstehenden Beschlußentwurf zur Genehmigung zu unterbreiten und versichern Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 30. April 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Scherer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiess.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 30. April 1875,
b e s c h l i e ß t:

Art. 1. Die im Art. 8 des Bundesgesetzes vom 31. Jänner 1860 (VI, 442), betreffend theilweise Abänderung des Gesetzes über das eidg. Münzwesen, stehende Bestimmung: „Die Zinsen „dieses Reservefondes sollen zum Kapital geschlagen werden“, ist aufgehoben.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Bericht

des

schweiz. Konsuls in Valparaiso (Hrn. Julius Nägeli von
Horgen) über das Jahr 1874.

(Vom 3. Februar 1875, eingegangen am 17. März 1875.)

An den hohen schweiz. Bundesrath.

Tit.!

Der Handel liegt immer noch darnieder und bedaure ich, mich in meinem vorigen Berichte bezüglich der Hoffnung auf baldige Besserung getäuscht zu haben. Derselbe ist heute ohne allen Zweifel reduzierter als vor einem Jahr und angesichts des Erlebten darf man kaum auf eine baldige Besserung hoffen.

Die Fallimente sind zahlreich.

In Santiago und Valparaiso gehen die Konkurs-Angelegenheiten in Folge guter Richter schnell vorwärts, hingegen auf dem Lande lassen diese noch viel zu wünschen übrig und die Resultate sind in Folge der sehr großen Kosten oft sehr schlecht. Daher kommt es zuweilen vor, daß die Kreditoren mit den Schuldnern außergerichtliche Uebereinkommen treffen und sich so gewöhnlich besser stellen.

Geld scheint rar zu sein, weil die verschiedenen Banken nicht helfen; trotzdem kann ich versichern, daß der Metall-Vorrath in

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Verzinsung des Münzreservefondes. (Vom 30. April 1875.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.05.1875
Date	
Data	
Seite	715-719
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 619

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.